

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verein Berner Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : VBT

Adresse :

Kontaktperson : Roland Lanz

Telefon : 034 402 17 10

E-Mail : vizepraesident@vbt.ch

Datum : 05.02.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 23. März 2015** an folgende E-mail Adresse: hmr@bag.admin.ch

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015

Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
VBT			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VBT	10 Abs.3	Was bedeutet das für den Notfalldienst nach Anhang 1 Ziffer 3 (der TAMV-Tierarzt ist für Notfälle zuständig und hat den Sitz in der Regel in der Region) Diese Ziffer 3 ist viel zu gummig und sollte entweder genauer beschrieben oder ganz weggelassen werden. Das Problem stellt sich dadurch, dass gewisse grössere "Veterinärunternehmer" sich die grossen Betriebe aussuchen und diese mit Medikamenten beliefern (Rosinenpickerei). Dies wird insbesondere in der Schweineproduktion und Kälbermast zum Problem. Der Notfalldienst ist dann nur per Telefon gewährleistet, wodurch sicherlich der Tierschutz darunter leidet.	
VBT	10 b	FTVP-Tierärzte: 3-tägige Ausbildung, tägige Weiterbildung alle 5 Jahre; TAMV-Tierarzt: keine Ausbildung (Studium reicht!) tägige Weiterbildung alle 5 Jahre Es fehlt eine einheitliche Ausbildung für TAMV-Landwirte resp. Landwirte welche FÜAM einsetzen.	
VBT	11 Abs. 2 a	Praktische Umsetzung? Was passiert mit nicht aufgebrauchten Antibiotika, es braucht kleinere Gebinde, Umsetzung für abgelegene Alpbetriebe(v.a.Trockensteller)?	
VBT	Art. 16 Abs. 3	Wir gehen davon aus, dass die elektronischen Arbeitsanweisungen und Rezepte beim BLV gespeichert werden und von den Behörden einzusehen sind. Daher braucht es nicht noch für jedermann eine Kopie.	
VBT	Art.20a Abs 2	Fünfstufige Weiterbildung reicht. Die Fachsektionen schaffen es ja jetzt schon nicht alle Jahre einen Kurs anzubieten.	
VBT	Anhang 1 Abs. 1	Wer bestimmt das Risiko für den einzelnen Betrieb. 4-malige Kontrolle für einen Betrieb ist unrealistisch, dieser Betrieb sollte sowieso keine AB mehr erhalten. Abgelegene Alpbetriebe (Bsp. 1h Auto, ½ h Fussmarsch) sollten höchstens 2 mal in 5 Jahren kontrolliert werden müssen, ansonsten ist der Aufwand viel	

**Teilrevision Tierarzneimittelverordnung (TAMV)
Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV) im Rahmen der Umsetzung der Mo. Eder 13.3393
Anhörungsverfahren vom 22.12.2014 bis 23.03.2015**

		zu gross bzw. nicht bezahlbar. Allgemein fördert eine zu häufige Kontrolle den tierärztlichen Schreibtischtäter, sprich er füllt zu Hause das Formular aus ohne den Betrieb zu sehen! (wird heute schon teilweise so gemacht)	
VBT	Anhang 5	Auch hier das Problem abgelegener Alpbetriebe: Truleva für Grippeli (bei den herkömmlichen AB muss die Milch ausgeschüttet werden, da meistens keine Kälber auf der Alp sind, sprich alle Milch verkäst wird)	

Teilrevision Arzneimittel-Werbeverordnung (AWV)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)